



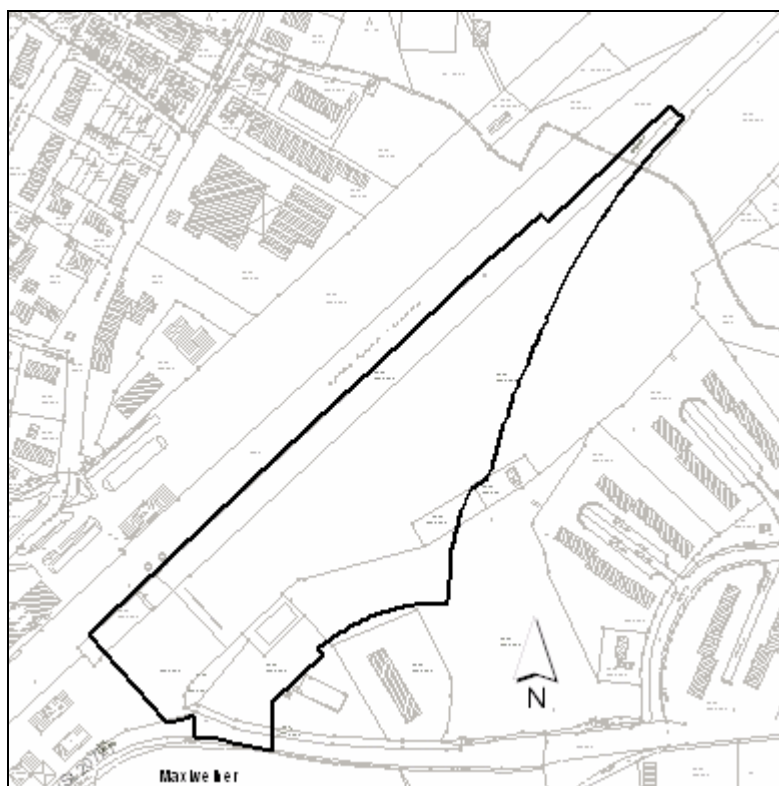
Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Tölz

Der Stadtrat der Stadt Bad Tölz hat am 11.03.2008 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 11.03.2008 festgestellt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf die Flurnummern 1944/34 TF, 1944/35, 1944/36, 1944/37, 1944/38 TF, 1970/15 TF, 1973/3, 1973/31 TF, 1973/32, 1973/35 TF, 1973/42 TF, 1996/71 TF der Gemarkung Bad Tölz sowie die Flurnummern 2715/36 TF und 2715/37 der Gemarkung Kirchbichl (TF = Teilfläche) nördlich der Sachsenkammer Straße (B 472) und östlich entlang der Bahnlinie "München-Lenggries". Die Änderung betrifft den folgenden Planbereich:



Mit Bescheid vom 16.03.2010, Az. 21-610-31/1-Ko/Sch, hat das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 11.03.2008 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bad Tölz, 17.03.2010

Fürstberger
Leiter Stadtbauamt